



Gemeinde Hinwil

Nutzungsreglement Geschützte Unterkunft für Partnerorganisationen (GUP) Hinwil (SR 900.1)

vom Gemeinderat genehmigt am
3. Oktober 2018 mit Beschluss-Nr. 2018-148

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Allgemein	3
2.1. Grundsatz	3
2.2. Prioritätenordnung:.....	3
2.3. Räumlichkeiten.....	3
3. Organisation	3
3.1. Gemeinderat	3
3.2. Abteilung Liegenschaften	3
3.3. Nutzer	3
4. Aufgaben	4
4.1. Aufgaben der Abteilung Liegenschaften	4
4.2. Aufgaben der Nutzer	4
5. Lagerung und Materialien	4
5.1. Allgemein	4
5.2. Lagerung.....	4
5.3. Materialien	4
5.4. Feuerpolizeiliche Vorschriften	4
5.5. Zutrittsrecht der Abteilung Liegenschaften	4
6. Kündigung	4
7. Gebühren	5
8. Haftung	5
8.1. Haftung für Schäden	5
9. Schlussbestimmungen	5
9.1. Rechtsmittel	5
9.2. Inkraftsetzung.....	5

1. Einleitung

Die Schutzanlage Breite wurde im Jahr 1971 gebaut und als Sanitätsunterkunft eingerichtet (GUP = Geschützte Unterkunft für Partnerorganisationen). Per Januar 2016 wurde die Anlage auf Gesuch der Gemeinde Hinwil und mit der Bewilligung vom BABS (Bundesamt für Bevölkerungsschutz) aufgehoben. Für den zukünftigen Unterhalt der Anlage ist die Gemeinde verantwortlich.

Um die vorhandenen Flächen einer sinnvollen Nutzung zuzuführen, hat sich der Gemeinderat Hinwil dafür ausgesprochen, die GUP als Lager umzunutzen.

2. Allgemein

2.1. Grundsatz

Die GUP dient als Lager und steht in erster Linie den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Vereinen, Gesellschaften und Institutionen zur Verfügung, welche ihren Sitz in der Gemeinde Hinwil haben.

Die Lagerflächen dienen der Aufbewahrung von Dokumenten und Zeitzeugnissen. Andere Verwendungsarten bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Abteilung Liegenschaften.

2.2. Prioritätenordnung:

1. Öffentlich-rechtliche Körperschaften von Hinwil
2. Ortsansässige Vereine
3. Ortsansässige Gesellschaften und Institutionen
4. Alle Übrigen

2.3. Räumlichkeiten

Die für Lagerfläche nutzbaren Räumlichkeiten sind im Plan vom 2. Oktober 2018 ersichtlich. Der Gemeinderat kann Änderungen an der Zuteilung der Räumlichkeiten vornehmen.

3. Organisation

3.1. Gemeinderat

Der Gemeinderat erlässt das Nutzungsreglement und beschliesst über dessen Änderungen.

3.2. Abteilung Liegenschaften

Sie ist für den Vollzug des Reglements verantwortlich.

Sie vertritt den Gemeinderat und ist berechtigt, im Rahmen ihrer Kompetenzen in seinem Namen zu handeln.

Sie stellt den Unterhalt und Betrieb der Anlage sicher.

Sie entscheidet über die Flächenzuweisung und Nutzungsanträge.

3.3. Nutzer

Den Nutzern stehen die ihnen zugewiesenen Flächen für die in diesem Reglement umschriebenen Zwecke zur Verfügung. Eine Untervermietung von Flächen oder Teilen davon sowie die unentgeltliche zur Verfügungsstellung der Gleichen an Drittpersonen sind nicht gestattet.

4. Aufgaben

4.1. Aufgaben der Abteilung Liegenschaften

- a) Aufsicht über die Nutzung der GUP und deren Räumlichkeiten.
- a) Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten an die Nutzer.
- b) Betrieb und Wartung der technischen Einrichtungen.
- c) Erstellung von Nutzungsvereinbarungen.
- d) Festsetzung und Geltendmachung der Forderungen gegenüber den Mietern, die aus Schäden an den benutzten Gebäudeteilen und dem Inventar resultieren.
- e) Anträge an den Gemeinderat über Reglements- und Vertragsänderungen.
- f) Entscheid über Streitigkeiten aller Art in erster Instanz.

4.2. Aufgaben der Nutzer

- a) Reinigung der ihnen zugeteilten Räumlichkeiten.
- b) Meldung allfälliger Schäden.
- c) Meldung über nicht mehr benötigte Lagerflächen.
- d) Meldung über geänderte Zuständigkeiten und Ansprechpersonen innerhalb der Organisation.
- e) Einhaltung der Nutzungsbestimmungen gemäss diesem Reglement.

5. Lagerung und Materialien

5.1. Allgemein

Die Lagerung von Materialien hat ausschliesslich in den dafür zugewiesenen Räumlichkeiten / Flächen zu erfolgen. Die zugewiesenen Räumlichkeiten / Flächen werden in einer separaten Nutzungsvereinbarung schriftlich festgehalten.

5.2. Lagerung

Die Nutzer sind angehalten, die vorhandenen Lagerflächen optimal zu nutzen. Wird festgestellt, dass dieser Grundsatz nicht eingehalten wird, kann der Gemeinderat entsprechende Auflagen gegenüber allen oder einzelnen Nutzern erlassen.

Die Nutzer sind für die Ausrüstung ihrer Flächen mit zweckdienlichen Lagerungsmöglichkeiten wie z.B. Gestelle, Schränke etc. selber verantwortlich. Die Anschaffung sowie der Unterhalt dergleichen gehen zulasten der Nutzer.

5.3. Materialien

- a) Grundsätzlich dienen die Lagerflächen der Aufbewahrung von Dokumenten und Zeitzeugnissen. Andere Verwendungsarten bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die zuständigen Organe.
- b) Die Lagerung von leicht entflammbaren Betrieb- und Brennstoffen ist verboten.

5.4. Feuerpolizeiliche Vorschriften

- a) Alle als Notausgänge bezeichneten Flucht- und Rettungswege (Türen und Gänge) sind beidseitig frei zu halten.
- b) Flucht- und Rettungswege sind jederzeit frei zu halten und dürfen nicht für Lagerzwecke benutzt werden.
- c) Im ganzen Gebäude besteht absolutes Feuer- und Rauchverbot.

5.5. Zutrittsrecht der Abteilung Liegenschaften

Der Abteilung Liegenschaften ist in amtlicher Tätigkeit der Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

6. Kündigung

Die Nutzungsvereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer sechsmo-
natigen Kündigungsfrist auf Ende jedes Monats gekündigt werden.

7. Gebühren

In den Nutzungsgebühren sind folgende Dienstleistungen und Abgeltungen enthalten:

- Energiekosten (Strom / Wasser)
- Reinigung der Erschliessungsflächen gemäss Reinigungsplan
- Baulicher Unterhalt
- Ersatz von Leuchtmitteln

Die Nutzungsgebühren werden pro m² und Jahr erhoben. Sie sind im Voraus zu entrichten, bei Kündigung erfolgt eine Rückvergütung pro rata temporis.

Die Gebühren für die Flächennutzung sind im Gebührentarif der Politischen Gemeinde Hinwil geregelt.

8. Haftung

8.1. Haftung für Schäden

Die Nutzer tragen die Verantwortung für ihre gelagerten Gegenstände. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen für eine sichere Lagerung zu treffen.

Die Einlagerung von Gegenständen in den Räumlichkeiten der GUP erfolgt auf eigene Gefahr. Die Politische Gemeinde Hinwil haftet für keinerlei Schäden an gelagertem Material, welche im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten entstehen.

Die Nutzer sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Rechtsmittel

Einsprachen gegen Beschlüsse der Abteilung Liegenschaften sind an den Gemeinderat zu richten.

Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

9.2. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

8340 Hinwil, 3. Oktober 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES



Germano Tezzele
Gemeindepräsident



Roger Winter
Gemeindeschreiber

**Nutzungsreglement
GUP Hinwil**

Herausgeberin
Gemeinde Hinwil

Stand: 3. Oktober 2018